



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

67. Jahrgang

Langenargen, 12. April 2019

Nummer 15

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 11, 88069 Tettang, Verlagsleitung Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 64 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0 75 42/94 18 66 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88065 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Möller OHG, Bldstock 9, 88065 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,65 (per Austräger frei Haus monatlich € 2,80/€ 8,40 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Achim Krafft

Amtlicher Teil

Gemeindenachrichten

Wald- und Seeputzete am Freitag, 12.04.2019

Die diesjährige Wald- und Seeputzete wurde aufgrund der schlechten Wettervorhersage vom vergangenen Freitag auf diesen Freitag, 12.04.2019 verschoben.

Die Helfer treffen sich, wie in jedem Jahr, um 8:30 Uhr am Feuerwehrhaus in Langenargen. Hier werden Sammelgruppen gebildet. Neben den Schülern der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule, den Jägern aus Langenargen, dem Bauhof und den Kindergartenkindern hofft das Organisationsteam auch auf die Unterstützung aus der Bürgerschaft.

Gegen 12:00 Uhr endet die Wald- und Seeputzete mit einem gemeinsamen Mittagessen in der Mensa der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule, das wieder vom Hotel- und Gaststättenverband zur Verfügung gestellt wird.

Den Sammlern wird empfohlen zur Sammelaktion stabile Handschuhe, evtl. Müllgreifer und einen Eimer mitzubringen um das Sammelgut aufnehmen und abtransportieren zu können. Auch die umliegenden Wälder und die restliche Gemeindefläche sollen nach der Sammelaktion in einem sauberen Bild erscheinen.

Schwimmhalle während den Osterferien geöffnet

Die Schwimmhalle an der Amthausstraße ist während den Osterferien von Mittwoch, 17. April 2019 bis einschließlich Freitag, 26. April 2019 zu den folgenden Zeiten geöffnet:

Mittwoch 16.00 bis 21.00 Uhr (Warmbadetag)
Donnerstag 07.30 bis 09.15 Uhr
Freitag 15.00 bis 19.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung und freuen uns auf Ihren Besuch.
- Ihr Schwimmbad-Team -

Standfestigkeitskontrollen der Grabmale auf den Friedhöfen

Die Gemeindeverwaltung wird in den nächsten Wochen an den Grabmalen auf den Friedhöfen Standfestigkeitskontrollen durchführen. Über vorliegende Mängel werden die Nutzungsberechtigten der Grabstätten schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, den Mangel unverzüglich zu beseitigen. Grabmale, die aufgrund ihrer fehlenden Standsicherheit umzustürzen drohen, werden umgelegt.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Nutzungsberechtigten der Grabstätten verpflichtet sind, Grabmale stets standsicher zu halten.

Veranstaltungen an besonders geschützten Feiertagen

Öffentliche Tanzunterhaltungen und öffentliche Veranstaltungen, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, sowie Tanzveranstaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind während der Zeit von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr verboten.

Öffentliche Sportveranstaltungen sind am Ostersonntag, Pfingstsonntag und an Fronleichnam bis 11 Uhr nicht erlaubt und am Karfreitag während des ganzen Tages (0 Uhr bis 24 Uhr) verboten. Wir bitten, die §§ 8, 10 und 11 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und die der Sperrzeitverordnung der Gemeinde Langenargen unbedingt zu beachten.

Kartierungen von Tieren und Pflanzen - LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

In unserer Gemeinde werden 2019 Kartierungen von Tieren (Insekten, Vögel) und Pflanzen auf wenigen Stichprobenflächen durchgeführt. Der Bearbeitungszeitraum der ausschließlich im Außenbereich stattfindenden Kartierungen erstreckt sich von April bis Ende November 2019.

Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierern als Beauftragten der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 NatSchG).





Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Langenargen	Landkreis Bodenseekreis
-------------------------	----------------------------

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

Zur Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019 hat der Gemeindevwahlausschuss die nachstehend aufgeführten **Wahlvorschläge** zugelassen.

Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat bereits vertreten sind, richtet sich die Reihenfolge nach ihren Stimmzahlen bei der letzten regelmäßigen Wahl dieser Organe; bei Stimmgleichheit hat das Los entschieden. Die übrigen Wahlvorschläge folgen in der Reihenfolge ihres Eingangs; bei gleichzeitigem Eingang hat das Los entschieden (§ 18 Abs. 4 KomWO).

Bezeichnung der Wahl (Gemeinderatswahl)	
Wahlvorschlag (Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung, Kennwort)	
Wohnbezirk (nur bei unechter Teilerwahl)	
Bewerber / Bewerberin (Id.-Nr., Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Anschrift - Hauptwohnung)	
Wahlvorschlag:	Freie Wählervereinigung (FWV) Langenargen
101 Moser, Hans-Günther	Verwaltungs-Beamter a.D.
102 Porstner, Susanne	Lehrerin
103 Brugger, Christoph	Landwirt
104 Hanser, Albrecht	Architekt,
105 Bernhard, Anja	Diplom-Betriebswirtin (FH)
106 Riess, Andreas	Industriemeister
107 Ebner, Johannes	Bäckermeister
108 Resch, Elisa	Logopädin
109 Moll, Michael	Betriebsrat
110 Mangold, Simon	Maler und Lackierer
111 Tetzlaff, Britta	Industriekauffrau.
112 Lemp, Georg	Gärtner
113 Belser, Marc	Verkaufsleiter
114 Klotz, Ina	Studentin
115 Boes, Harald	kaufmännischer Angestellter
116 Brugger, Simon	Schüler
117 Sauer, Claudia	Diplom-Betriebswirtin (BA)
118 Dillmann, Albert	Landwirt



Fortsetzungsblatt Seite 2 zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Bezeichnung der Wahl (Gemeinderatswahl)	
Wahlvorschlag (Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung, Kennwort)	
Wohnbezirk (nur bei unechter Teilortswahl)	
Bewerber / Bewerberin (Lfd.-Nr., Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Anschrift - Hauptwohnung)	
Wahlvorschlag:	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU
201 Bücheler, Frank	Diplom-Wirtschaftsinformatiker
202 Christ, Gabriel	Maschinenbauingenieur
203 Florian, Michael	Architekt
204 Hopfenzitz, Wolfgang	Rentner
205 Kindler, Stefan	Qualitätstechniker
206 Krug, Markus	Straßenbaumeister
207 Lauer, Stefan	Techniker für Medien- und Informationssysteme
208 Müller, Stefan	Projekttechniker
209 Müller, Valentin	Student
210 Dr. Pilgram, Julia	Diplom-Oecotrophologin
211 Santus, Claudia	Medizinische Fachangestellte
212 Sauter, Florian	Projektleiter
213 Schlotmann, Nicolai	selbständiger Fotograf
214 Teich, Martin Kristoph	Studienreferendar
215 Tenwart, Rainer	Diplom-Betriebswirt (FH)
216 Vögele, Andreas	Gärtnermeister
217 Wiest, Gerhard	Betriebswirt
218 Woche, Roman	Hotelier, Obstbautechniker
Wahlvorschlag:	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
301 Tomasi, Herbert	Technischer Angestellter i.R.
302 Otté, Cora	selbständige Grafikerin
303 Schmid, Karl	Maschinenbautechniker
304 Dr. Padberg, Heike	Heilpraktikerin
305 Looser, Tizian	Schüler
306 Hühn, Andrea	Hausfrau



Fortsetzungsblatt Seite 3 zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Bezeichnung der Wahl (Gemeinderatswahl)	
Wahlvorschlag (Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählervereinigung, Kennwort)	
Wohnbezirk (nur bei unechter Teilortswahl)	
Bewerber / Bewerberin (Lfd.-Nr., Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Anschrift - Hauptwohnung)	
307 Maier, Karl	Dreher i.R.,
Wahlvorschlag:	Offene Grüne Liste
401 Köhle, Christine	Freie Architektin
402 Dr. Ziebart, Ulrich	Arzt
403 Falch, Silke	Sonderschullehrerin
404 Pfänder, Tizio	Student
405 Brugger, Katrin	Diplom-Betriebswirtin
406 Miller, Wolfgang	Redakteur
407 Dannullis, Manfred	Diplom-Industrie-Designer
408 Peyker, Nathalie	Sekretärin
409 Kraus, Peter	Managementberater, Aufsichtsrat, Rentner
410 Baltrusch, Christian	staatlich geprüfter Techniker
411 Falch, Fabio	Student
412 Kathan, Romeo Zino	Schreiner/Tischler in Ausbildung
413 Jocham, Patricia	Damenschneiderin
414 Lämmel, Kerstin	Diplom-Betriebswirtin
415 Siefritz, Heinz	Rentner
416 Dr. Kever, Barbara	Ärztin
417 Baltrusch, Heike	staatlich geprüfte Technikerin
418 Miller, Kaschlin Martina	Diplom-Übersetzerin

Ort, Datum Langenargen, 12.04.2019
Bürgermeisteramt Gemeinde Langenargen
 Achim Krafft, Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung





Gemeinde Langenargen	Landkreis Bodenseekreis
---------------------------------------	--

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags sowie die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Gemeinde Langenargen die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats und Wahl des Kreistags statt.

- Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen - für die Wahlbezirke der Gemeinde Langenargen werden in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten - **Bürgermeisteramt, Bürgerservice (EG), 88085 Langenargen, Obere Seestraße 1**. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

- Für die Kommunalwahlen gilt außerdem

2.1 Wahl des Gemeinderats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags**

durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt, 88085 Langenargen, Obere Seestraße 1 eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt, 88085 Langenargen, Obere Seestraße 1** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

- Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, beim **Bürgermeisteramt, Hauptamt - Wahlamt, 88085 Langenargen, Obere Seestraße 1** Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch / Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt / gestellt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 5. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.



Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann im Landkreis Bodenseekreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein **nicht** in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis **Europawahl**

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) bis zum 5. Mai 2019 versäumt hat,

Kommunalwahlen

bei Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3) bis zum 5. Mai 2019 versäumt hat.

Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

bei der Europawahl

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

bei den Kommunalwahlen

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat.

Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl

bei der Europawahl

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO,

oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist;

bei den Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Abs. 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl) / Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu

6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, beim **Bürgermeisteramt, Hauptamt - Wahlamt, 88085 Langenargen, Obere Seestraße 1** mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu

6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 - 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen ¹⁾.

7.1 Briefwahl für die Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl bei der Europawahl“.



- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Europawahl“ und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 7.2 Briefwahl für die Kommunalwahlen**
- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
 - die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge * für die Briefwahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck "Wahlbrief für die kommunale Wahl".
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;
- im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.
- Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.
- Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.
- Wähler**, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).
- Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
- Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
- Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



Ende des Amtlichen Teils

Erste Hilfe.
Selbsthilfe.

Wer sich selbst ernähren kann, führt ein Leben in Würde. brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE16 1006 1006 0300 5003 00 Mitglied der [ocalliance](http://ocalliance.org)

Notrufe und Bereitschaftsdienste der Ärzte und Apotheken

Notruf: 110

Rettungsdienst und Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117;

Montag, Dienstag, Donnerstag 18-8 Uhr, Mittwoch 13-8 Uhr, Freitag 16-8 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertage 8-8 Uhr.

Notfallpraxis am Klinikum Tettnang, Tel. 0 75 42/531-0 und am Klinikum Friedrichshafen, Tel. 0 75 41/96-0 (ohne Anmeldung): Samstag, Sonntag und Feiertage: 8-21 Uhr

Kinderärztlicher Notdienst: 0 18 01/92 92 90

Augenärztlicher Notdienst: 0 18 01/92 93 46

HNO-ärztlicher Notdienst: 0 18 06/07 72 11

Zahnärztlicher Notdienst: 0 18 05/91 16 20

Apothekennotdienst: 08 00/0 02 28 33